



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen  
konsekutiven Masterstudiengang „Energy Science and Technology“  
der Fakultäten für Naturwissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften  
und Informatik der Universität Ulm  
vom 08. März 2012**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 i. V. m. 34 Landeshochschulgesetz (LHG), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetzes - StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011, Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 22, S 565 ff, hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultäten für Naturwissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften und Informatik in seiner Sitzung am 16.02.2012 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 08.03.2012 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

**Inhaltsübersicht**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, akademische Grade
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte
- § 5 Fristen
- § 6 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen
- § 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch
- § 8 Fachprüfungsausschuss
- § 9 Organisation von Modulprüfungen
- § 10 Verwandte Studiengänge
- § 11 Regelungen zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und Disputation)
- § 12 Bewertung von Modulprüfungen
- § 13 Wiederholung von Modulprüfungen

**II. Masterprüfung**

- § 14 Studieninhalte, Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen
- § 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

**III. Schlussbestimmungen**

- § 16 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Masterstudiengang „Energy Science and Technology“.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

#### **§ 2 Ziele des Studiums, akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)**

- (1) Der Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ ist ein forschungsorientierter Studiengang. Er soll Studienabsolventen dazu befähigen, energierelevante naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen selbstständig mit den Methoden der Naturwissenschaften und der Ingenieurwissenschaften zu lösen. Ausbildungsziel ist es, den Studienabsolventen Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln, die sie für Tätigkeiten im Bereich von Forschung, Entwicklung und Anwendung auf dem Gebiet der energieorientierten Naturwissenschaften und Ingenieurwissenschaften, mit Schwerpunkt elektrochemischer Energietechnik, an Universitäten, Forschungsinstituten und der forschenden bzw. entwickelnden Industrie qualifiziert.
- (2) An der Universität Ulm wird der konsekutive Masterstudiengang “Energy Science and Technology” mit dem Abschluss “Master of Science” (abgekürzt: „M.Sc.“) angeboten.

#### **§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)**

Das Studium im Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ beginnt im Wintersemester.

#### **§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)**

Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.

#### **§ 5 Fristen (§ 6 Abs. 9 Rahmenordnung)**

- (1) Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des vierten Fachsemesters im Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ soll der Studierende Modulteilprüfungen gemäß § 14 zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten erbracht haben. Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters muss der Studierende Modulteilprüfungen gemäß § 14 zu Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten erbracht haben.
- (2) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die nach Absatz 1 Satz 2 vorgegebenen Leistungspunkte nicht in dem nach Absatz 1 Satz 2 vorgegebenen Zeitraum erreicht worden sind, es sei denn, der Studierende hat die Nichterreichung der vorgegebenen Leistungspunkte in der vorgegebenen Zeit nicht zu vertreten.

## **§ 6 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen**

Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:

- Vorlesungen,
- Praktika,
- Seminare,
- Exkursionen.

Prüfungsleistungen sind schriftliche und mündliche Prüfungen.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)**

Die Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

## **§ 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)**

- (1) Es wird ein Fachprüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er setzt sich aus vier hauptberuflichen Hochschullehrern und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie zwei Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Die Studierenden sollen aus unterschiedlichen Semestern des Masterstudiengangs „Energy Science and Technology“ kommen. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrer, für die hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitglieder und für den wissenschaftlichen Mitarbeiter drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Fachprüfungsausschuss entscheidet in Zweifelsfällen, die nicht durch diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung oder die Rahmenordnung geregelt sind.

## **§ 9 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)**

Schriftliche Modulprüfungen finden abweichend von der Empfehlung in § 13 Abs. 1 Rahmenordnung im Masterstudium in jedem Semester in der Regel in den letzten beiden Wochen der Vorlesungszeit und den darauf folgenden drei Wochen, die Wiederholungsprüfungen in den ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters statt.

## **§ 10 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)**

Verwandte Fächer gemäß § 14 Rahmenordnung sind insbesondere die Studiengänge Chemie, Chemieingenieurwesen, Materialwissenschaften und Elektrotechnik. Der Fachprüfungsausschuss entscheidet über nicht in Satz 1 aufgeführte Studiengänge.

## **§ 11 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)**

- (1) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag um maximal einen Monat durch den Fachprüfungsausschuss verlängert werden.
- (2) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP.
- (3) Bestandteil der Masterarbeit ist eine Präsentation von ca. 45 Minuten Dauer einschließlich Diskussion über den Gegenstand der Masterarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit.
- (4) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

- (5) Ein Gutachter ist der Betreuer der Masterarbeit, der zweite Gutachter soll nicht aus dem gleichen Institut stammen.
- (6) Die Masterarbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung und einer elektronischen Version beim Studiensekretariat einzureichen.
- (7) Wenn eine Masterarbeit gemäß § 16c Abs. 5 Rahmenordnung extern durchgeführt wird, muss ein Betreuungsplan erstellt werden, der eine Zusammenfassung der geplanten Arbeit und die Zustimmung des externen Betreuers enthält. Dieser Betreuungsplan muss mit dem Antrag auf Genehmigung einer extern durchgeführten Masterarbeit beim Fachprüfungsausschuss eingereicht werden.

### **§ 12 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)**

Die endnotenrelevanten Module für die Gesamtnote der Masterprüfung sind die in § 14 genannten Module und die Masterarbeit. Das Modul Additive Schlüsselqualifikationen ist nicht endnotenrelevant.

### **§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)**

Nicht bestandene Modulteilprüfungen können in höchstens 4 Modulteilprüfungen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) jeweils zweimal nach erfolgloser Teilnahme und nur innerhalb des auf den erfolglosen Versuch folgenden Studienjahres wiederholt werden. Legt ein Studierender eine Modulteilprüfung zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Fachprüfungsausschuss.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 14 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Folgende Module sind zu absolvieren:
  - Chemistry (18 LP)
  - Engineering (15 LP)
  - Materials Science (10 LP)
  - Energy Science and Technology (27 LP)
  - Elective Courses (mindestens 12 LP)
  - Additive Schlüsselqualifikationen (ASQ) (8 LP)
  - Master Thesis (30 LP)
- (2) Jedes Modul wird mit einer oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an der Übung „Physical Chemistry“, welche Teil der Vorlesung „Physical Chemistry“ ist, ist nicht endnotenrelevante Voraussetzung zum Bestehen des Moduls „Chemistry“. Dasselbe gilt für die Übungen ‚Materials Science‘ im Modul ‚Materials Science‘.
- (4) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist bzw. die nicht Bildungsinländer sind, absolvieren im Rahmen des Moduls Additive Schlüsselqualifikationen folgende Deutschkurse:
  - Deutsch I (3 LP)
  - Deutsch II (3 LP)
  - Deutsch III (2 LP)

Bildungsinländer sowie Studierende, deren Muttersprache Deutsch ist, absolvieren im Rahmen des Moduls Additive Schlüsselqualifikationen Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der ASQ der Universität Ulm.

- (5) Das Modulhandbuch legt fest, welche Prüfungen und Lehrveranstaltungen im Modul Elective Courses gewählt werden können. In Einzelfällen kann der Fachprüfungsausschuss andere als die im Modulhandbuch genannten Lehrveranstaltungen als Elective Courses genehmigen.

**§ 15 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit**

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 LP aus Modulen im Rahmen des Masterstudiums erworben hat.

**III. Schlussbestimmungen**

**§ 16 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2012 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen nichtkonsekutiven Masterstudiengang „Energy Science and Technology“ der Fakultäten für Naturwissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften und Informatik der Universität Ulm vom 02.02.2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 2 vom 27.02.2007, Seite 25 – 28, vorbehaltlich Abs. 2 außer Kraft.
- (2) § 12 Satz 2 gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Masterstudiengang Energy Science and Technology immatrikuliert sind und ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben; für diese Studierenden ist weiterhin das Modul Additive Schlüsselqualifikationen endnotenrelevant.
- (3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Masterstudiengang Energy Science and Technology immatrikuliert sind und ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, gelten im Rahmen von § 14 Abs. 4 folgende Übergangsregelungen für die Additiven Schlüsselqualifikationen und die Elective Courses:

Name der Prüfung	LP/Modul bisher	LP/Modul neu
Deutsch I	2 LP in ASQ	3 LP in ASQ
Deutsch II	2 LP in ASQ	3 LP in ASQ
Deutsch III	2 LP in ASQ	2 LP in ASQ
Scientific Communications Skills	3 LP in ASQ	3 LP in Elective Courses

Ulm, den 08.03.2012

gez.  
 Prof. Dr. K. J. Ebeling  
 - Präsident -